

Amtsenthbung eines Regierungsmitgliedes

Nach Verfassungsartikel 80 hat der Landtag das Recht, beim Landesfürsten die Amtsenthebung zu beantragen. Der Fürst kann auch von sich aus Regierungsmitglieder entlassen.

Der Fürst also ernennt und entlässt die Regierungsmitglieder.

Unsere Regierung – eine Kollegialregierung

Die Verfassung nennt die Regierung eine *Kollegialregierung*. In dieser Regierungsform kann nicht eine einzige Person die Richtlinien der Politik bestimmen. Die Regierungsmitglieder entscheiden gemeinsam in ihren wöchentlichen Sitzungen. Dies verhindert auch die Machtkonzentration in einer Hand. Der Grundsatz der Kollegialregierung kann aber nicht total durchgeführt werden, heisst es doch in Art. 83 der Verfassung: «Die Geschäftsbehandlung durch die Regierung ist teils eine kollegiale, teils eine ressortmässige.»

In der Praxis ist dies so, dass jedes Regierungsmitglied die Geschäfte für sein Ressort vorbereitet. Der Ressortinhaber stellt die ausgearbeiteten Anträge. Die Entscheidung aber fällt die Kollegialregierung.

Sonderstellung des Regierungschefs in der Kollegialregierung

Der Nachfolger des im Mittelalter amtierenden Landammannes, des späteren Landvogtes und Landesverwesers, ist nicht der Regierungschef allein, sondern die Kollegialregierung.

Doch muss darauf hingewiesen werden, dass der Regierungschef eine besondere Stellung innerhalb der Regierung einnimmt. Wer bei uns an die Regierung denkt, dem fällt auch gleich der Regierungschef ein. So redet man von der Regierung Brunhart, Kieber, Hilbe, Batliner, Frick u. a. Die Regierung ist also stark mit der jeweiligen Person des Regierungschefs verbunden.

Vorrechte (Prärogativen) des Regierungschefs

Die Vorrechte des Regierungschefs können wir einteilen in

- Aufgaben als Vorsitzender der Kollegialregierung
- Hervorhebung des Regierungschefs durch seine Beziehung zum Landesfürsten.

Der Regierungschef ist Vorsitzender der Kollegialregierung. Als solcher entscheidet er bei Stimmengleichheit. Die von der Kollegialregierung ausgehenden Verfügungen und Erlasse unterzeichnet der Regierungschef. Er über-